

Urteil zum Deichbau

Die bisherige Planung zum Himmelgeister Rheindeich ist rechtswidrig

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte der Stadt Düsseldorf im Jahr 2020 mit einem wasserrechtlichen „Planfeststellungsbeschluss“ die Erlaubnis erteilt, den bestehenden, aber nicht mehr den Anforderungen genügenden Deich an der Stelle des bisherigen Verlaufs neu zu errichten. Die dagegen gerichtete Klage des BUND hatte Erfolg: Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf ist rechtswidrig! Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster am 3.2.2022 entschieden (Aktenzeichen: 20 D 122/20.AK).

Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben

In der Pressemitteilung des OVG Münster heißt es zur Urteilsbegründung: „Der Planfeststellungsbeschluss verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen zwingend zu beachtende wasserrechtliche Vorgaben. Zunächst hat die Bezirksregierung das sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergebende wasserrechtliche Verbesserungsgebot nicht hinreichend berücksichtigt. Hiernach darf ein Vorhaben jedenfalls dann nicht zugelassen werden, wenn seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele aus den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen. Eine entsprechend aussagekräftige Prüfung hat die Bezirksregierung im Verfahren nicht vorgenommen. Insbesondere hat sie die Aus-



Der BUND besichtigt den Himmelgeister Deich Foto: Michael Süßer

wirkungen einer bereits seit 1996 in Rede stehenden, seit 2005 aber in der konkreten Planung nicht mehr weiterverfolgten – möglichen Zurückverlegung des Deichs nicht ausreichend in den Blick genommen. Des Weiteren hat die Bezirksregierung die Vorgabe des § 77 Abs. 2 WHG nicht zutreffend gewürdigt. Nach dieser Vorschrift

sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“

Das Gericht folgte damit der Argumentation des Klägers (BUND) gegen den Planfeststellungsbeschluss. Gesetzliche Vorgaben sind zwingend zu beachten und hätten bei der Planung behandelt werden müssen.

Anzeige

Bio ist gesundes Wachstum:

Für Sie in unserem Hofmarkt und Ökokisten-Abo immerzu frisch-grün-lecker-echt.

Moritz & Moritz 2005

Moritz & Moritz 2017

Einkaufen ganz nach Ihrem Geschmack.

Bioland Lammertzhof
Neu Lammertzhof, 41564 Kaarst
Telefon: 02131 / 75747-0

Hofmarkt:
Mo – Fr 7.00 – 19.00 Uhr
Sa 7.00 – 14.00 Uhr

www.lammertzhof.net

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wirtschaftliche Gründe nicht hinreichend plausibel

„Die Bezirksregierung hatte“ so führt das OVG weiter aus, „gegen eine Zurückverlegung des Deichs und damit eine Wiederherstellung des früheren Überschwemmungsgebiets hauptsächlich wirtschaftliche Gründe angeführt. Diese sah die Bezirksregierung vorrangig in den angeblichen Kosten für den Erwerb der in privatem Eigentum stehenden Flächen, die bei einer Zurückverlegung des Deichs benötigt würden. Diese Gründe sind aber jedenfalls nicht ausreichend plausibel und substantiiert dargelegt worden.“ Die Stadt hatte bei der Planung des Deichs immer mit hohen Quadratmeterpreisen argumentiert („Baulandpreise“), die in einem uralten Vertrag der Arenbergschen Gutsverwaltung von der Stadt zugesagt worden seien. Dieser Vertrag lag dem Gericht nicht vor

„Die **Planfeststellung** ist ein in der Bundesrepublik Deutschland in den gesetzlich angeordneten Fällen durchzuführendes ... Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen.“ Darunter zählt auch der Deichbau nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Zuständig ist im hier dargestellten Fall die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit der betroffenen Kommune, der Stadt Düsseldorf.

„Der **Planfeststellungsbeschluss** schließt das Feststellungsverfahren (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Feststellungsbehörde hat ein umfassendes Planungsermessen, es gilt das Abwägungsgebot.“ Sie entscheidet über die Einwendungen, „über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.“ Gegen einen Verwaltungsakt kann in der Bundesrepublik Deutschland geklagt werden. Das hat der BUND getan.

Zitate aus Wikipedia

und war deshalb juristisch nicht bewertbar. Ein wichtiger Hinweis des Gerichts bei der mündlichen Verhandlung: Es bestehe im Übrigen die Möglichkeit der Enteignung!

Fachlich wie formal ein deutliches Urteil

Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Auch die übrigen von der Bezirksregierung genannten Gründe tragen die Entscheidung für einen Bau des Deichs auf der bisherigen Trasse nicht. Darüber hinaus leidet der Planfeststellungsbeschluss auch noch an verfahrensrechtlichen Fehlern.“ Sowohl fachlich als auch formal ist die Bezirksregierung mit diesem Planfeststellungsbeschluss vor Gericht krachend gescheitert. Trotzdem hat das OVG den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben. Es sei „nicht auszuschließen, dass die festgestellten Mängel in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können.“

Wie geht es weiter?

Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Insofern gibt es bisher keine offiziellen Äußerungen der Bezirksregierung oder der Stadt, welche Konsequenzen dieses Urteil für die Deichplanung der Behörden hat. Die Pressemitteilung des OVG lässt eigentlich keinen anderen Schluss zu: Die Deichrückverlegung muss nun angegangen werden! Es ist schwer vorstellbar, welche Gründe Bezirksregierung und Stadt zusätzlich anführen könnten, die ihnen bisher nicht eingefallen sind und die das bisherige Verfahren „heilen“ würden. Im Sinne eines modernen und umweltverträglichen Hochwasserschutzes sollten Bezirksregierung und Stadt nun schnell entscheiden, die besser geeignete Variante, hier die Rückverlegung, zu realisieren. Das ist die dringende Empfehlung der Umweltorganisationen an die Düsseldorfer Politiker:innen.

Klaus Kurtz

Drei Bauabschnitte

Betroffen von OVG-Urteil ist nur die Planung für den Bauabschnitt 3 (südwärts Schloss Meierhof bis Campingplatz) im Rheinbogen. Die beiden Bauabschnitte 1 und 2 (vom Wasserwerk Flehe bis Schloss Meierhof) in der Ortslage Himmelgeist sind nicht betroffen. Die Umweltorganisationen der Deichkonferenz haben die Planungen für die Bauabschnitte 1 und 2 begrüßt, weil dort noch gar kein Deich existiert. Der Hochwasserschutz ist hier vordringlich und Umweltbelange wie in Bauabschnitt 3 sind nicht berührt.